

Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

**über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen und den
Flächennutzungsplan zu ändern, nach § 2 Abs. 1 BauGB**

und

über die Beteiligung der Öffentlichkeit, nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Röthelbach Erweiterung“

im Ortsteil Saladorf

sowie

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 16

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 die Aufstellung und die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Röthelbach Erweiterung“ auf den Fl. Nr. 954 in der Gmkg. Hausen beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert und ausgelegt. Die Bauleitpläne werden nun der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 16 werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Gemeinde Hausen beabsichtigt im OT Saladorf auf den o. g. Flurnummer, nördlich vom bestehenden BG „Röthelbach“ neues Bauland auszuweisen. Hier handelt es sich um die Überplanung eines potentiellen Entwicklungsgebietes mit einem Umgriff von ca. 15.572 m².

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anschließenden Lageplan zu entnehmen.



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Der Vorentwurf des Bauleitplanes einschließlich Begründung, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 16, kann nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

22. März 2021 bis 23. April 2021

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung bzw. auf der Internetseite von der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 12.03.2021

GEMEINDE HAUSEN


Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafel der Gemeinde Hausen am 12.03.2021.

Abgenommen am: _____

Unterschrift